

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen
[REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache
[REDACTED]

- Klägerin -

gegen

Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust,
vertr. d. d. Verbandsvorsteher,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

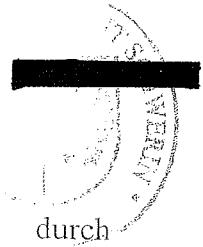
Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

w e g e n

Benutzungsgebührenrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 25. Januar 2010



durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin ist befugt, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen einen Gebührenbescheid des Beklagten, soweit darin eine Grundgebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung festgesetzt worden ist. Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks [REDACTED]

Mit Bescheid vom 26. September 2008 setzte der Beklagte für den Zeitraum vom 05. September 2007 bis zum 03. September 2008 für das vorgenannte Grundstück Wassergebühren i.H.v. 263,22 Euro sowie eine Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung i.H.v. 59,72 Euro fest.

Hiergegen erhob die Klägerin am 17. Oktober 2008 Widerspruch. Sie machte geltend, dass sie weiterhin keine Grundgebühr für Schmutzwasser bezahlen wolle. Ferner trug sie vor, dass sie unter Berücksichtigung der von ihr gezahlten Abschläge für die von ihr anerkannte Trinkwasserberechnung ein Guthaben von 44,77 Euro beim Beklagten habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09. Januar 2009 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Er begründete seine Entscheidung damit, dass eine Benutzungsgebühr als Grund- und Zusatzgebühr zulässig sei. Die Klägerin unterliege dem Benutzungzwang für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, die durch den Fäkalientransport erfolge. Hierfür sei die Erhebung einer Grundgebühr gerechtfertigt.

Die Klägerin hat am 05. Februar 2009 Klage erhoben. Sie trägt vor, dass es ihr ermöglicht werden

müsste, den Zweckverband zu wechseln, wenn das Preis- Leistungsverhältnis nicht stimme. Sie sei nicht bereit, eine Grundgebühr für das Abwasser zu zahlen, obwohl sie keinen Anschluss habe. Den von ihr verlangten 60,00 Euro stünde keine Gegenleistung gegenüber. Ferner sei es nicht zulässig, dass der Zweckverband für Abwasser keine Umsatzsteuer verlange. Ferner sei nicht nachzuvollziehen, warum von ihr als Grundgebühr dieses Mal lediglich 59,72 Euro statt der 60,00 Euro verlangt worden seien.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 26. September 2008 insoweit aufzuheben, als darin eine Grundgebühr für Schmutzwasser i.H.v. 59,72 Euro festgesetzt worden ist, ferner den Widerspruchsbescheid vom 09. Januar 2009 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte nimmt auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen. Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 28. September 2009 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Gebührenbescheid vom 26. September 2008 ist, auch insoweit er angefochten ist, rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Erhebung der Grundgebühr findet ihre rechtliche Grundlage in § 22 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 17. Dezember 2007 (im folgenden: BGS Schmutzwasser). Nach dieser Vorschrift beträgt der Grundgebührensatz je Grundstück taggenau berechnet jährlich 60,00 Euro. Aufgrund der anteiligen taggenauen Berechnung für das Jahr 2007, das 365 Kalendertage hatte, und das Jahr 2008, das 366 Kalendertage hatte, ergibt sich für die Gesamtzahl von 364 Tagen der anteilige Betrag von 59,72

Euro. Demnach entspricht die konkrete Berechnungsweise des Beklagten rechnerisch richtig der maßgeblichen Satzungsvorschrift des § 22 Abs. 1 BGS Schmutzwasser.

Die Klägerin ist zur Zahlung dieser Grundgebühr unabhängig von der Tatsache verpflichtet, dass sie im Abrechnungszeitraum den Beklagten keinen Fäkalschlamm zur Entsorgung überlassen hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr ist unabhängig von dem Umstand, dass im Abrechnungszeitraum tatsächlich eine Entsorgung von Fäkalschlamm stattfindet. Mit der Grundgebühr sollen gerade die verbrauchsunabhängigen Kosten, die sogenannten Vorhaltekosten des Beklagten bezüglich des Betriebs der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung zumindest teilweise abgedeckt werden.

Die Klägerin ist auch gebührenpflichtig im Sinne des § 22 a BGS Schmutzwasser. Gebührenschuldner ist nach dieser Regelung, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist. Als Eigentümerin des Grundstücks, das selbst nicht von der Grundsteuer befreit sind, ist die Klägerin somit grundsteuerpflichtig und damit auch Gebührenpflichtige im Sinne der Regelung.

Entgegen ihrer Rechtsauffassung ist die Klägerin auch nicht deshalb von der Gebührenpflicht befreit, weil sie sich einen anderen Entsorgungsträger als den Beklagten suchen möchte. Gemäß § 7 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 12. November 2007 (im folgenden: Abwassersatzung) unterliegt die Klägerin dem Anschluss- und Benutzungzwang für die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung. Deshalb ist es für sie ausgeschlossen, sich einen anderen Fäkalienentsorger ihrer Wahl zu suchen. Vielmehr hat sie aufgrund des Satzungsrechts des Beklagten, dem ihre Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbehandlung übertragen hat und dem sie als Gemeindeeinwohnerin deshalb zugehört, den Fäkalschlamm ihrer Kleinkläranlage zu überlassen, damit dieser fachgerecht und umweltfreundlich entsorgt wird. Ihre Gebührenpflicht entfällt auch hinsichtlich der Grundgebühr keinesfalls aufgrund der Tatsache, dass sie augenscheinlich fortwährend in ordnungswidriger Weise die Fäkalien aus der Kleinkläranlage in anderer Weise entsorgt, als sie dem Beklagten zu überlassen. Da die Klägerin nicht von der zuständigen staatlichen Stelle formell vom Anschluss- und Benutzungzwang befreit worden ist, unterliegt sie grundsätzlich als Gebührenpflichtige den vom Beklagten festgesetzten Gebührenpflichten. Dabei ist die Grundgebühr aus den o.g. Gründen angefallen unabhängig von der Tatsache, ob tatsächlich Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage der Klägerin im Abrechnungszeitraum entsorgt worden ist.

Die angefochtenen Bescheide beruhen nach Auffassung des Gerichts auch auf einer zureichenden Rechtsgrundlage. Rechtsfehler an der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser vom

17.12.2007 sind bei der gebotenen Prüfungsdichte des Gerichts, die dadurch bestimmt wird, dass die Klägerin keinerlei konkreten inhaltlichen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit dieser Satzung vorgebracht hat, nicht zu erkennen. Die Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser enthält alle nach § 2 Abs. 1 KAG M-V notwendigen Regelungen über den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit, soweit die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung betroffen sind. Insbesondere bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beitragssatz auf einer Kalkulation beruht, die den Anforderungen des Kommunabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, nicht genügt. In Ermangelung konkreter Rügen bezüglich der Kalkulation oder sonstiger Hinweise bzw. Anhaltspunkte auf deren Fehlerhaftigkeit sieht sich das Gericht nicht veranlasst, gleichsam ins Blaue hinein die diesbezügliche Kalkulation des Beklagten im Einzelnen zu überprüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergehen gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit den Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte

vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;
- (6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ring

ausgestellt am
11.08.2011
Antragsteller:
Hans-Joachim...
Justizaktensekretärin
der Justizbehörde... am 08.08.2011